

Beitragsordnung der Tennisabteilung des Sportvereins Essenbach

§ 1 Höhe und Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge setzen sich aus einem Grund- und einem Aktivbeitrag zusammen. Der Grundbeitrag inkl. des Hauptvereinsbeitrags beträgt bei Erwachsenen 40 EUR und bei Kindern und Jugendlichen 10 EUR. Der Aktivbeitrag ist grundsätzlich von allen Mitgliedern in der Höhe gemäß Absatz 2 zusätzlich zum Grundbeitrag zu entrichten, solange das Mitglied nicht gegenüber der Abteilungsleitung anzeigt, dass es die Tennisanlage nicht oder nicht mehr aktiv nutzen wird.
- (2) Für die Höhe des zu entrichtenden Aktivbeitrags sind die Abteilungszugehörigkeiten im Sportverein Essenbach sowie Alter und Familienstand maßgeblich.
 1. Bei Erstmitgliedschaft bzw. ausschließlicher Mitgliedschaft in der Tennisabteilung gelten folgende Aktivbeiträge:
 - a) Erwachsene: 60 EUR
 - b) Ehe-/Lebenspartner eines Mitglieds mit Aktivbeitrag gem. Abs. 2 Nr. 1 a: 40 EUR
 - c) Kinder eines Mitglieds mit Aktivbeitrag gem. Abs. 2 Nr. 1 a
 - bis zum Jahr der Vollendung des 17. Lebensjahres: 10 EUR
 - bis zum Jahr der Vollendung des 25. Lebensjahres: 40 EUR
 - d) Kinder und Jugendliche: 40 EUR
 2. Bei Zweitmitgliedschaft in der Tennisabteilung gelten folgende Aktivbeiträge:
 - a) Erwachsene: 20 EUR
 - b) Kinder und Jugendliche: 15 EUR

§ 2 Zusätzliche Regelungen

- (1) Der Erwachsenenbeitrag ist ab dem Jahr, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, zu entrichten.
- (2) Bei einem Beitritt zur Tennisabteilung bis zum 31.07. des laufenden Jahres sind die vollen Beiträge zu entrichten. Bei späterem Beitritt werden die Beiträge anteilmäßig berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 29.02.2012, zuletzt geändert am 21.02.2016.

Essenbach, 17.01.2022